

**Protokoll der Besprechung des Ministeriums für Inneres und Kommunales mit  
den Dachverbänden der Karnevalsvereine und der Schützenvereine zum  
Thema Sicherheit bei Großveranstaltungen am 28. Juni 2011  
im Saal 4 des MIK NRW**

**18.08.2011**

Anlagen: Teilnehmerliste (Anlage 1)  
Vortrag Herr Hussmann (Anlage 2)

**TOP 1: Begrüßung und Einführung**

Herr Staatssekretär Dr. Krüger begrüßt die anwesenden Vertreter der Dachverbände der Karnevalsvereine, der Schützenvereine und Herrn MR Rübeler vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr. Frau MD de la Chevallerie und Herr MR Nagel erläutern kurz den aktuellen Sachstand zum Thema Sicherheit bei Großveranstaltungen im Freien.

**TOP 2: Diskussionsrunde**

Von den Schützenverbänden wird angemerkt, dass bei der Umsetzung der o.g. Regelungen des MIK zur Vorbereitung von Großveranstaltungen im Freien die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden meist funktioniere, es aber gerade bei der Aufstellung / Umsetzung des Sicherheitskonzeptes je nach zuständiger Behörde zu einer recht unterschiedlichen Handhabung in der praktischen Umsetzung komme. Dies führe von Kommune zu Kommune zu unterschiedlichen Auflagen und bei den Vereinen als Veranstalter zu Unsicherheiten. Es wird von Seiten der Verbände für einheitliche Vorgaben geworben, wenn eine Checkliste für alle Veranstaltungen gelte, hätte man „Planungssicherheit“.

Mit den Neuregelungen im Nachgang zur Duisburger Loveparade sei eine zum Teil unzumutbare Erhöhung der Sicherheitsanforderungen einhergegangen. Der Mehraufwand für die ehrenamtlichen Veranstalter gefährde die Durchführbarkeit

vieler Veranstaltungen. Die Vertreter der Schützenverbände fordern daher eine „Entschärfung“ der mit dem Erlass vom 11. August 2010 und dem Besprechungsprotokoll vom 24. August 2010 eingeführten Anforderungen, da ansonsten das Brauchtum Schaden nehme. Der Aufwand und insbesondere die mit der Einführung dieser Vorgaben verbundenen Mehrkosten seien für das Brauchtum so nicht tragbar und könnten im Regelfall auch nicht gegenfinanziert werden. Im nächsten Jahr werde aus diesem Grunde eine ganze Reihe von Veranstaltungen entfallen, wenn nicht gegengesteuert werde.

Es wird angeregt, bei den Sicherheitsanforderungen für Großveranstaltungen möglichst zu bundeseinheitlichen Vorgaben zu kommen. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle auf der Ebene der Landesregierung wird angeregt, um Meinungsverschiedenheiten zwischen Veranstalter und genehmigender Kommune auszuräumen.

Die Vertreter des MIK weisen darauf hin, dass der Erlass vom 11. August 2010 und das Besprechungsprotokoll vom 24. August 2010 eine Regelungslücke für Großveranstaltungen im Freien schließe, die nicht unter die Sonderbauverordnung fallen. Sowohl im Erlass vom 11. August 2010 wie auch im Besprechungsprotokoll vom 24. August 2010 seien bewusst keine starren Vorgaben gemacht worden. Vielmehr sei anhand der im Besprechungsprotokoll vom 24. August 2010 genannten Kriterien (Zahl der Teilnehmer, Relation Teilnehmerzahl zur Gemeindegröße, Örtlichkeit und Zuwegungen, Konfliktpotenzial (z.B. Alter, Grad der Organisation, Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel usw.) der Teilnehmer) das Risikopotenzial einer Veranstaltung im konkreten Einzelfall zu ermitteln. Auf dieser Grundlage seien die Maßnahmen zu treffen, die einen sicheren Verlauf der Veranstaltung gewährleisten sollen. Die Beurteilung einer Veranstaltung sei immer eine Einzelfallentscheidung, die u.a. gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten voraussetze. Eine sachgerechte Entscheidung könne nur von den örtlich zuständigen Gemeinden getroffen werden. Die Vertreter des MIK betonen, dass es aus dem gleichen Grunde auch keinen Sinn mache, eine Art Schlichterstelle auf Ebene der Landesregierung einzusetzen. Diese Stelle würde weit weg ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten eine Entscheidung am „grünen Tisch“ treffen müssen.

Die Vertreter des MIK ergänzen, dass die mit dem Erlass vom 11. August 2010 und dem Besprechungsprotokoll vom 24. August 2010 getroffenen Neuregelungen bis Ende August 2011 evaluiert werden sollen. Anschließend werde das MIK über ggfls. notwendige Änderungen entscheiden.

Die Vertreter des MIK erläutern, dass in Abstimmung mit dem Bauministerium am 24. Juni 2011 ein Runderlass an alle Kommunen versandt wurde, in dem die Kommunen gebeten wurden, einheitliche Ansprechpartner für die Genehmigung von Großveranstaltungen zu benennen. Der Ansprechpartner solle die Rolle eines Koordinators innerhalb der Kommunalverwaltung wahrnehmen und dem Veranstalter wie auch den übrigen beteiligten Stellen als zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Verfügung stehen.

Das MIK beabsichtigt in der letzten Sitzung des Innenausschusses vor der Sommerpause am 14. Juli 2011 einen von der Projektgruppe Großveranstaltungen entworfenen Leitfaden vorzustellen, der den Kommunen als Orientierungshilfe bei der Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial als Unterstützung dienen soll.

Das MIK stellt die im Februar 2011 eingerichtete Projektgruppe Großveranstaltungen vor, die unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände

1. Gesetze und sonstige Vorgaben untersuchen und bewerten soll, auf deren Grundlage Großveranstaltungen im Freien genehmigt bzw. Auflagen für diese Veranstaltungen angeordnet werden und
2. - soweit erforderlich - Vorschläge zur Änderung dieser Vorgaben erarbeiten soll.

Um ihren Auftrag umzusetzen, hat die Projektgruppe u. a. in der Vergangenheit abgeschlossene Genehmigungsverfahren analysiert und die einschlägigen Rechtsnormen und sonstigen Vorgaben ausgewertet.

Es wird von den Teilnehmern die sogenannte „Veranstaltererklärung“ ins Gespräch gebracht. Diese über das Bundesverkehrsministerium gesteuerte Erklärung beinhaltet die (voraussetzungslose) vertragliche Übernahme der Haftung durch den Veranstalter für eingetretene Schäden. Dieses Dokument war dem MIK bisher nicht bekannt. Man verständigt sich einvernehmlich darauf, dass das MIK das zuständige Verkehrsministerium um Stellungnahme bittet. Von Seiten der Teilnehmer wird gefordert, die mit der Veranstaltererklärung vertraglich ausgeweitete Haftung des Veranstalters wieder auf den gesetzlich vorgesehenen Haftungsrahmen zurückzuführen.

### **TOP 3:**

Herr Hussmann von der Feuerwehr Düsseldorf hält einen Vortrag zum Thema: „Karneval, Schützen- & Volksfeste, Großveranstaltungen - Veranstaltungen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden sowie in Großstädten“. Der Vortrag liegt dem Protokoll als Datei bei.

### Hinweis:

Alle im Protokoll genannten Dokumente und Informationen rund um das Thema „Sicherheit bei Großveranstaltungen im Freien“ sind im Internet unter [www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de) abrufbar. Die Informationen finden Sie dort unter der Rubrik Schutz & Sicherheit / Großveranstaltungen.

gez.

Gaschemann



# Karneval, Schützen- & Volksfeste, Grossveranstaltungen

*Veranstaltungen in kleinen und mittelgroßen  
Gemeinden sowie in Großstädten*

**Die Vorgehens- und Verfahrensweisen zu  
Vorbereitungen von Veranstaltungen sind  
grundsätzlich für jede Gemeindegröße gleich!**

Vortrag

Ministerium für Inneres und Kommunales *NRW*  
Düsseldorf, 28. Juni 2011



## Zur Person

- ✓ **Thomas Hußmann, 50 Jahre**
  - ✓ **Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes – Feuerwehr Düsseldorf**
  - ✓ **Sachgebietsleiter Ereignisse aus besonderem Anlass (EabA)**
  - ✓ **Einsatzdienst als Einsatzleiter**
    - insbesondere bei Veranstaltungen
  
- ✓ **Schwerpunkte**
  - ✓ **(Groß)Veranstaltungen**
  - ✓ **medizinische Konzepte für Veranstaltungen**
  - ✓ **Einsatzplanung – Konzepte und Vorbereitung von Veranstaltungen aus Sicht von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst**
  - ✓ **Prüfen und Abstimmung von Sicherheitskonzepten**



## Verständnis für einander entwickeln...

Die **Behörde** ist der **Eventverhinderer** – „**Spassbremse**“.

Der Betreiber / Veranstalter will mit aller Macht  
„**seine Veranstaltung**“ durchführen

Zwingend **notwendig**, das **Tätigkeitsfeld** des **Anderen** zu  
**kennen**, **gesetzlichen Bestimmungen** mit  
**wirtschaftlichen Aspekten** sowie der **Tradition** und dem  
**Brauchtums** verknüpfen

**Unser Slogan:**

Eine Veranstaltung muss machbar gemacht,  
nicht verhindert werden!

Die Entwicklung dahin **ist** ein langer Weg...



# Gesetzliche Grundlagen

## – Differenzierung In- Outdoor Veranstaltungen

**Forderung an die Veranstalter im rechtlichen und organisatorischen Sinne aufgrund von:**

- Erteilung einer Genehmigung  
(z.B. FSHG, RettG NW, BauO NW, **SBauVO** , **FIBau NRW**)
- Erlass einer Ordnungsverfügung
- Abschluss eines Nutzungsvertrags
- Gestellung von Ordnungs-, Rettungs- und Sanitätsdienst

**Die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben sind Voraussetzung dafür, dass eine Veranstaltung stattfinden kann.**



## Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (11.08.2010)

Es ist für die Landesregierung von größter Bedeutung, dass das **Sicherheitskonzept** für **Großveranstaltungen** sorgfältig erarbeitet und mit allen **beteiligten** Stellen **einvernehmlich** abgestimmt wird.

Hier gilt grundsätzliche **Beteiligung** / **Auflagen** der **Behörden** im **Genehmigungsverfahren** zur **Durchführung** einer **Veranstaltung** unter der Berücksichtigung der **Belange** von:

- ✓ Bauaufsicht
- ✓ Ordnungsamt
- ✓ Amt für Verkehrsmanagement
- ✓ Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst
- ✓ Vorbeugenden Brandschutz
- ✓ Polizei
- ✓ ggf. weitere

<http://www.im.nrw.de/sch/819.htm>



## Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (11.08.2010)

### 1. Regelungsgegenstand

**Regelungsgegenstand** des **Erlasses** sind ausschließlich **Genehmigungsverfahren für Grossveranstaltungen unter freiem Himmel**. Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen an anderen Orten, insbesondere Fußballspiele oder Musikveranstaltungen in Stadien, werden von ihm nicht erfasst.



## Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (11.08.2010)

### 2. Sicherheitskonzept

Unabhängig von der gesetzlichen Grundlage für die Genehmigung einer Großveranstaltung ist in jedem Fall ein Sicherheitskonzept erforderlich. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle an dem Verfahren beteiligten Sicherheitsbehörden mit dem Sicherheitskonzept einverstanden sind.



# Kategorisierung von Eventräumen

## - Nutzung für Schützen- und Karnevalsveranstaltung

### innerhalb In- Outdooraktivitäten

#### kleinräumige Versammlungsstätten

Gaststätten, Discotheken, Clubs  
Vereins- und Kirchenräume, Schulaulen, Bürgersäle  
**- unterliegen dem Baurecht**

#### Veranstaltungsräume im Freien

Outdoor-Sportanlagen (Sportplätze, Motorrennstrecken), Felder, Wald  
öffentliche Räume (Straßen und Plätze, Festplätze),  
**- unterliegen der Erlasslage / kommunale Genehmigung- Verträge**

#### Events als Nach- oder Zwischennutzung

“besondere Veranstaltungsräume” (z.B. alte Bunker,  
alte Fabrikhallen, Scheunen, “Abrissparties”, etc.)  
**- häufig Mischung Baurecht / Erlasslage / kommunale Genehmigung- Verträge**

# Genehmigungsverfahren

## Genehmigungen durch:

- Bauaufsichtsamt
- Ordnungsamt
- Straßenverkehrsämter

## Verpachtung durch:

- Gartenamt (wenn Grünflächen betroffen sind)
- Vermessungs- und Liegenschaftsamt – z.B. Rheinwiese Kirmes



# Ab wann Großveranstaltung ???

Ist immer von Veranstaltungsfläche,  
Infrastruktur, Verkehrsanbindung,  
Besucherstruktur und auch von der  
Einwohnerzahl abhängig !!





# Management / Vorbereitung Genehmigung einer Veranstaltung

Grundlagen der Vorgaben sind für alle Veranstaltungen gleich!

Gefährdungsanalyse, Minimierung der Sicherheitsrisiken, Gefahrenabwehr

Planung / Verantwortung nicht abhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder hauptamtlich vorbereitet & organisiert wird.

**u.a. abhängig von:**

- **Größe der Veranstaltung**
- **Qualifikation und Reccourcen handelnder Personen**
- **Besucherzahl- Struktur / Konfliktpotential**



## Verständnis für einander entwickeln...

### Ziele – Schnittstellen / Aufgabendefinitionen

➤ **Verschiedene Sicherheitsakteure**

(Veranstalter, Ämter / Behörden, Polizei, Feuerwehr- Rettungs- Sanitätsdienst, priv. Ordnungsdienste etc.)

➤ **Beteiligte verfügen über spezifische Organisationsstrukturen**

(Polizei ist Länderangelegenheit, Ämter / Behörden, Feuerwehr ist kommunale Aufgabe, privatrechtliche Verträge der Dienstleister etc.)

➤ **Verfolgen jeweils spezifische Ziele / Aufgaben und haben Eigenlogiken / Organisationsformen**

(behördliche Aspekte, wirtschaftliche, Tradition- Brauchtums Aspekte)



# Vernetzung zwingend notwendig / gemeinsame Besprechungen

## 1. Eine Sprache sprechen / persönlich bekannt

- Veranstalter / Betreiber
- Feuerwehr / Rettungsdienst
- Sanitätsdienst / Hilfsorganisationen
- Polizei
- Ordnungsamt
- Bauaufsichtsamt
- Amt für Verkehrsmanagement
- flächenverwaltende Ämter (Gartenamt, Liegenschaftsamt etc.)
- Verkehrsverbund (ÖPNV)
- weitere städtische Ämter

## Veranstaltungsbeschreibung fertigen (Beispiele)

- Veranstalter / Verantwortlicher vor Ort?
- Zuschauer Erwartung ?
- Veranstaltungszeiten ?
- Bühnenprogramm ?
- Fläche unbebaut / bebaut ?  
(Aufbauten, Bühnen, Zelte, Fahrgeschäfte, Besucherbereiche, Aufbaupläne)
- Einzäunungen, Abgitterungen ?
- Gestaltung Rettungswege, Zu- Anfahrten, Stauflächen ?
- Kommunikationsplan ?
- Wie wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt ?
- Verkehrskonzept ?
- eingesetzte Dienstleister ?
- **Aufbauzeit, welche Logistik ? (LKW, Gabelstapler etc.)**

# Organisatorische Vorbereitungen

## „Sicherheitskonzept - Überschriften“



- Veranstaltungsbeschreibung
- Veranstaltungsort
- Erwartete Gesamtbesucheranzahl
- Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen:
- Rahmen- Parallelveranstaltungen
- Fluchtwege und Notausgänge
- Sicherheitsbeleuchtung
- Sicherheitsdurchsagen
- Priv. Ordnungsdienst (Qualifikation, Anzahl, Positionierung etc.)
- Qualifikation Veranstalter (Meister für Veranstaltungstechnik etc.)
- Mittel für Entstehungsbrandbekämpfung
- Löschwasserversorgung
- Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge
- Technische Aufbauten (Bühnen, Beleuchtung, Beschallung, Tribünen)
- Beheizung, Grill- und Kochvorgänge
- Elektroinstallation
- Blitzschutz
- Kabelanlagen / Absturzsicherungen / Fußböden
- Fliegende Bauten (Zelte etc.)
- Dekorationen / Verkleidungen
- Räumung / Evakuierung
- Toilettenanlagen
- Erste Hilfe Einrichtungen – Rettungsdienstliche Maßnahmen
- Abstellplätze für Kraftfahrzeuge (Parkplätze, Zufahrten, Verkehrskonzept)
- Lebensmitteltechnische Vorkehrungen
- Jugendschutz



## Qualität und Nutzbarkeit eines Sicherheitskonzeptes in der Praxis abhängig von:

- Ersteller des Sicherheitskonzeptes
- Zusammenspiel zuständiger Behörden  
(Genehmigungsamt, Polizei, Feuerwehr)
- Einbindung / Kooperation / Kommunikation mit Veranstalter
- Verständnis für Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes
- seriöser Umgang der Beteiligten im Genehmigungsverfahren
- **dann ist „geräuschloses“ Einvernehmen zu erwarten**

# Vorschlag

## - Klassifizierung für Veranstaltungen



**Veranstaltungen werden nach Gefährdungsanalyse unterschiedlichen Stufen zugeordnet.**

Wichtig, „gemeinsame Sprache“


- Genehmigungsbehörden
- Feuerwehr / Rettungsdienst
- Polizei
- Hilfsorganisationen
- Betreibern und Veranstalter

# Vorschlag / Möglichkeit - Klassifizierung für Veranstaltungen



Die **Stufen** sind in einem **drei Farben-System** festgelegt:

**Auflagen / Maßnahmen der Beteiligten resultieren  
aus den Abstufungen**

- **Grün** 
- **Gelb** 
- **Rot** 

**Festlegung trifft in Abstimmung:**

- Veranstalter / Betreiber
- Feuerwehr
- Polizei
- Ordnungsamt

# Vorschlag - Klassifizierung für Veranstaltungen



Zuschauer	Auflagen / Maßnahmen
<b>Bis 1.000 Besucher (gleichzeitige Anwesenheit)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungsbeschreibung durch den Veranstalter</li> <li>- Festgelegte Maßnahmen gemäß Vereinbarung</li> <li>- Genehmigung / Abnahme der zuständigen Behörden</li> <li>- Berücksichtigung der Belange von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst</li> </ul>
<b>1.000 bis 5.000 Besucher (gleichzeitige Anwesenheit)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungsbeschreibung durch den Veranstalter</li> <li>- Festgelegte Maßnahmen gemäß Vereinbarung</li> <li>- Genehmigung / Abnahme der zuständigen Behörden</li> <li>- Berücksichtigung der Belange von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst</li> </ul>
<b>über 5.000 Besucher (gleichzeitige Anwesenheit)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungsbeschreibung durch den Veranstalter</li> <li>- Genehmigung / Abnahme der zuständigen Behörden</li> <li>- ggf. Berücksichtigung der Belange von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst</li> <li>- <b>Sicherheitskonzept</b></li> <li>- <b>Einvernehmen</b></li> </ul>



## Beispiel: Schematisches Stufenkonzept „Sanitätsdienst“

Die Stufenfestlegung und Auftragszeiten legt der Veranstalter in Eigenverantwortung fest

Je nach Art, Umfang und Erfahrungen der einzelnen Schützenfeste kann Bemessung hinsichtlich Personal und Material im Einzelfall in Abstimmung mit der dem Träger des Rettungsdienstes / Ordnungsbehörde modifiziert werden.

	Klassifizierung	Festzelt / Kirmes	Stufe Umzüge	Schützenumzüge
St 1	Schützenfest bis 1000 Besucher (zeitgleich)	2 Sanitäter KTW4 / Erste Hilfe Bereich	Umzug bis 1000 Teilnehmer	2 Sanitäter
St 2	Schützenfest bis 5000 Besucher (zeitgleich)	4 Sanitäter KTW4 / Erste Hilfe Bereich	Umzug bis 5000 Teilnehmer	4 Sanitäter / KTW
St 3	Schützenfest über 5000 Besucher (zeitgleich)	6 Sanitäter RTW / Erste Hilfe Bereich	Umzug bis 3000 Teilnehmer	6 Sanitäter / RTW



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Fragen ????????**

